

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Thüringer Feinbäckerei Gräfontonna GmbH

Verkauf- und Lieferbedingungen (AGB)

I. Allgemeines

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen der Thüringer Feinbäckerei Gräfontonna GmbH, falls keine abweichenden Sonderbedingungen vereinbart worden sind. Ältere, anders lautende AGB verlieren hiermit ihre Gültigkeit.
2. Bedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn die Thüringer Feinbäckerei Gräfontonna GmbH ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- Abweichungen von diesen AGB bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung.
3. Die Unwirksamkeit einzelner dieser Bedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht. Das gleiche gilt, wenn einzelne Bedingungen nicht Vertragsbestandteil werden.
4. Der Kunde wird davon in Kenntnis gesetzt, dass die Thüringer Feinbäckerei Gräfontonna GmbH Daten - soweit geschäftsnotwendig und im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 2B BDSG) zulässig – EDV-mäßig speichert und verarbeitet.
5. Diese AGB verlieren ihre Gültigkeit, wenn Thüringer Feinbäckerei Gräfontonna GmbH neue AGB erlässt oder deren Gültigkeit ausdrücklich aufhebt.

II. Angebot und Auftragsannahme, Bestellung

1. Angebote der Thüringer Feinbäckerei Gräfontonna GmbH sind freibleibend. Bestellungen des Kunden sind für die Thüringer Feinbäckerei Gräfontonna GmbH nur verbindlich soweit die Thüringer Feinbäckerei Gräfontonna GmbH sie bestätigt, ihnen durch Lieferung oder Leistungserbringungen nachkommt oder die Thüringer Feinbäckerei Gräfontonna GmbH nicht innerhalb von 14 Werktagen dem Vertragsabschluss widerspricht. Abweichend von II. 1. Satz 1 bedarf es bei Investitionsgütern, die keine geringwertigen Wirtschaftsgüter im Sinne der jeweils geltenden steuerlichen Vorschriften sind, einer ausdrücklichen Vertragsannahme durch die Thüringer Feinbäckerei Gräfontonna GmbH.
2. Die durch die Thüringer Feinbäckerei Gräfontonna GmbH z.B. in Prospekten, Katalogen, Homepage, Rundschreiben oder den zum Angebot gehörenden Unterlagen unterbreiteten Leistungsbeschreibungen der Produkte sind nur verbindlich, wenn sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Die Thüringer Feinbäckerei Gräfontonna GmbH übernimmt im Zweifel keine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit einer Sache. Im Zweifel sind nur ausdrückliche schriftliche Erklärungen der Thüringer Feinbäckerei Gräfontonna GmbH über die Übernahme einer Garantie maßgeblich.
3. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich die Thüringer Feinbäckerei Gräfontonna GmbH Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
4. Alle Aufträge werden unter dem Vorbehalt der Lieferungsmöglichkeiten angenommen. Wird die Lieferung durch höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Pandemie, Streik, Straßenblockaden oder vergleichbare Umstände - auch bei Vorlieferanten der Thüringer Feinbäckerei Gräfontonna GmbH – unmöglich oder übermäßig erschwert, so ist die Thüringer Feinbäckerei Gräfontonna GmbH berechtigt, ohne Schadensersatzpflicht vom Vertrag zurückzutreten.
5. Alle Gewichts- und Maßangaben sind nur Näherungswerte, es sei denn, sie sind im Vertragstext ausdrücklich als bindend bezeichnet.
6. Die vom Besteller unterzeichnete Bestellung ist verbindlich. Thüringer Feinbäckerei Gräfontonna GmbH ist berechtigt, die verbindliche Bestellung durch eine Auftragsbestätigung zu dokumentieren. Weicht die Bestellung des Kunden von dem Angebot von Thüringer Feinbäckerei Gräfontonna GmbH ab sind wir berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen ab Eingang in unserem Hause durch Zusendung einer Auftragsbestätigung anzunehmen oder abzulehnen.

III. Preise und Berechnung

1. Die Aufträge werden zu den am Tag der Auftragserteilung gültigen Preisen ausgeführt. Es gelten die zwischen Besteller und Thüringer Feinbäckerei Gräfontonna GmbH im Einzelfall schriftlich vereinbarten Preise. Sind keine Preise vereinbart gelten die allgemeinen Preislisten für Produkte von Thüringer Feinbäckerei Gräfontonna GmbH in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils gültigen Fassung. Tritt zwischen Geschäftsabschluss und Lieferung eine wesentliche Änderung bestimmter Kostenfaktoren - Löhne, Packmaterial, Fracht, Zoll-, Steuererhöhungen - ein, so kann Thüringer Feinbäckerei Gräfontonna GmbH den vereinbarten Preis entsprechend dem Einfluss der maßgebenden Kostenfaktoren in angemessenem Umfang anpassen.
2. Die Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer.
3. Verpackungskosten, Leih- und Pfandberechnungen für Verpackungsmaterial und Transportmittel (z.B. Rollbehälter, Paletten, Container, Kasten, Flaschen und andere Behältnisse) gehen zu Lasten des Kunden, es sei denn, es ist ausdrücklich, schriftlich etwas anderes vereinbart.

IV. Verpackung, Versicherung und Versand

1. Die Lieferungen erfolgen im Rahmen der vertraglich vereinbarten Lieferzeiten der Thüringer Feinbäckerei Gräfontonna GmbH. Die Vereinbarung hierüber bedarf der Schriftform. Sind keine Lieferzeiten vereinbart, liefert Thüringer Feinbäckerei Gräfontonna GmbH während der normalen Liefertouren und unserer üblichen Lieferzeiten frei Haus. Bei einem Warenwert unter € 25,- pro Lieferung ist Thüringer Feinbäckerei Gräfontonna GmbH berechtigt, vom Kunden eine Frachtkostenpauschale zu erheben.
2. Leihverpackungen und Transportmittel sind - soweit nicht anders vereinbart - vom Kunden unverzüglich in einwandfreiem Zustand frachtfrei zurückzugeben. Sie dürfen nicht mit anderen Waren gefüllt oder anderweitig verwendet werden. Bei verspäteter Rückgabe behält sich die Thüringer Feinbäckerei Gräfontonna GmbH vor, die ihr entstehenden Kosten und Mieten dem Kunden in Rechnung zu stellen.
3. Transportversicherungen werden nur auf Verlangen und auf Kosten des Kunden abgeschlossen.
4. Soweit Verkaufsverpackungen nicht bei privaten Endverbrauchern i.S.d. Verpackungsverordnung anfallen, sorgt der Kunde für die gesetzmäßige Entsorgung und Wiederverwertung der Verpackungen und trägt die hierfür anfallenden Kosten.

V. Lieferung, Verzug und Unmöglichkeit

1. Es gilt die schriftlich vereinbarte Lieferzeit. Sind Lieferzeiten nicht schriftlich vereinbart sind diese unverbindlich. Die Lieferzeiten gelten als eingehalten, wenn die Ware das Lager so rechtzeitig verlassen hat, dass sie unter regelmäßigen Umständen zum vereinbarten Zeitpunkt beim Kunden eingehen kann. Ist Abholung vereinbart, gilt die Frist als eingehalten, wenn Thüringer Feinbäckerei Gräfontonna GmbH unverzüglich nach Bereitstellen der Ware Abholbereitschaft angezeigt hat.
2. Lieferfristen beginnen frühestens mit Vertragsabschluss. Werden nachträglich Vertragsänderungen vereinbart, ist erforderlichenfalls der Liefertermin neu zu vereinbaren. Geschieht dies nicht, gilt Nummer V. 1. dieser AGB.
3. Die Einhaltung von Fristen zur Lieferung und Leistungserbringung setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller

beizubringender Leistungs- oder Lieferungsbestandteile, evtl. erforderlicher Genehmigungen und Freigaben, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen voraus. Fehlt es an diesen Voraussetzungen verlängert sich die jeweilige Frist um die Spanne der Verzögerung bzw. um eine angemessene Zeitspanne.

4. Wird ein unverbindlicher Liefertermin um vier Wochen überschritten, so kann der Besteller Thüringer Feinbäckerei Gräfontonna GmbH schriftlich auffordern binnen angemessener Frist zu liefern. Mit Zugang dieser Aufforderung tritt Verzug auf Seiten Thüringer Feinbäckerei Gräfontonna GmbH ein. Der Besteller kann neben Lieferung Ersatz für einen durch die Verzögerung etwa entstandenen Schaden verlangen, jedoch nur bis zur Höhe von 20 % des Netto-Kaufpreises. Fällt Thüringer Feinbäckerei Gräfontonna GmbH Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last, ist die Ersatzpflicht für atypische und nicht vorhersehbare Schäden ebenfalls auf höchstens 20 % des Netto-Kaufpreises der Lieferung beschränkt. Fällt Thüringer Feinbäckerei Gräfontonna GmbH nur leichte Fahrlässigkeit zur Last, ist die Ersatzpflicht ausgeschlossen, sofern es sich nicht um die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit handelt. Im Falle von Mitverschulden des Bestellers verringert sich die Schadensquote anteilig.

5. Die Thüringer Feinbäckerei Gräfontonna GmbH ist berechtigt, die vertragliche Leistung durch Teillieferungen in zumutbarem Umfang zu erbringen. Beanstandungen von Teillieferungen berechtigen den Kunden nicht zur Ablehnung der weiteren Lieferungen der betreffenden Bestellung.

6. Solange der Kunde mit einer Verbindlichkeit im Rückstand ist, ruht die Lieferpflicht der Thüringer Feinbäckerei Gräfontonna GmbH.

7. Thüringer Feinbäckerei Gräfontonna GmbH kann vom Vertrag zurücktreten (Lieferpflicht entfällt), sofern über das Vermögen des Kunden ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt oder das - auch vorläufige - Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

8. Wird die Lieferung durch höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Pandemie, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Auslieferung, Energieversorgungsschwierigkeiten oder vergleichbare Umstände - auch bei Vorlieferanten der Thüringer Feinbäckerei Gräfontonna GmbH - unmöglich oder übermäßig erschwert, ist die Thüringer Feinbäckerei Gräfontonna GmbH berechtigt, ohne Schadenersatzpflicht ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung zu verlängern. Im Falle der Nichtbelieferung oder ungenügenden Belieferung der Thüringer Feinbäckerei Gräfontonna GmbH durch deren Vorlieferanten ist die Thüringer Feinbäckerei Gräfontonna GmbH von ihren Lieferverpflichtungen ganz oder teilweise entbunden, wenn sie die erforderlichen Vorkehrungen zur Beschaffung sorgfältig getroffen hat und dem Kunden gegenüber die Nichterfüllung erklärt hat.

9. Befinden sich Thüringer Feinbäckerei Gräfontonna GmbH mit der Lieferung in Verzug, kann der Besteller schriftlich eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung setzen, dass er nach Ablauf der Frist die Annahme der Lieferung ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Besteller berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Dieser Schadenersatz beschränkt sich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für atypische und nicht vorhersehbare Schäden auf höchstens 20 % des Netto-Kaufpreises der Lieferung, bei leichter Fahrlässigkeit auf die Höhe des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens. Der Anspruch auf Lieferung ist in Fällen des erfolglosen Ablaufs der Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung ausgeschlossen.

10. Der Besteller ist verpflichtet auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder ob er auf die Lieferung besteht.

11. Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, soweit dem Besteller zumutbar.

12. Bei Lieferverzug von Sonderbestellungen (insbesondere speziell nach Kundenwünschen angefertigte Produkte und Waren) gilt Folgendes:

Bei schuldhafter Überschreitung einer vereinbarten Lieferfrist ist Lieferverzug der Thüringer Feinbäckerei Gräfontonna GmbH erst nach Setzen einer Nachfrist mit Ablehnungs- oder Rücktrittsandrohung gegeben. Die Nachfrist beträgt mindestens 1/4 der vereinbarten Lieferfrist, mindestens jedoch 8 Arbeitstage und beginnt mit dem Ende der Lieferfrist.

VI. Gefahrübergang, Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung

1. Sofern sich aus dem Vertragstext bzw. der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab Werk (Abholung durch den Kunden) vereinbart. Abweichende Vereinbarungen sind ausdrücklich zu vereinbaren und bedürfen der Schriftform (i. d. R. im Vertragstext oder der Auftragsbetätigung).

2. Ist die Ware Übergabe-, versand- bzw. abholbereit und verzögert sich die Annahme. Versendung bzw. Abholung oder unterbleibt die Versendung bzw. Abholung oder Abnahme aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Übergabe, Versand- bzw. Abholbereitschaft beim Kunden auf ihn über.

3. Der Kunde muss die Ware sofort nach Eingang hinsichtlich Menge, Qualität, Beschaffenheit, Verunreinigung und Einsatzzweck prüfen und ist verpflichtet erkennbare Mängel, insbesondere mengenmäßige Abweichungen und Abweichungen von den auf dem Lieferschein ausgewiesenen Artikeln, unverzüglich schriftlich mitzuteilen und die Ware bei der Anlieferung mit dem Lieferschein abzugleichen und etwaige Abweichungen zusätzlich auf dem Lieferschein zu vermerken sowie den Lieferschein abzuzeichnen.

Bei anfangs nicht erkennbaren Mängeln müssen Mängelrügen unverzüglich schriftlich nach Entdeckung des Mangels erfolgen. Die Rüge muss - bei leichtverderblichen Waren (Thüringer Feinbäckerei Gräfontonna waren) und Fehlmengen sofort fernmündlich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Stunden nach Warenlieferung bzw. Entdeckung des Mangels, im Übrigen bei Dauerwaren innerhalb von 2 Tagen erfolgen.

Bei Versäumen der vorgenannten Fristen und Obliegenheiten können Gewährleistungsansprüche nicht mehr geltend gemacht werden. Die Gewährleistungsansprüche erlöschen auch, wenn die gelieferte Ware verändert, unsachgemäß behandelt, verarbeitet oder veräußert wird. Bruch und Schwund können nicht beanstandet werden, soweit dies handelsüblich ist.

3. Thüringer Feinbäckerei Gräfontonna GmbH leistet für Mängel an Waren in der Weise Gewähr, dass diese nach Wahl des Kunden gegen Rückgabe der mangelhaften Ware ersatzweise mangelfreie Ware liefert oder - falls möglich - unentgeltlich die Ware nachbessert (Nacherfüllung) oder den Kaufpreis angemessen mindert (Minderung).

4. Weitere Ansprüche, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an den gelieferten Sachen selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten in Fällen der Haftung nach Produkthaftungsgesetz und bei der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein von Eigenschaften. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Thüringer Feinbäckerei Gräfontonna GmbH nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Für entgangenen Gewinn wird kein Ersatz geleistet. Für Rückgriffsansprüche gilt die gesetzliche Regelung des § 479 BGB.

6. Eine Warenrücknahme infolge berechtigter Mängelrüge unmittelbar bei Anlieferung der Ware erfolgt durch das Fahrpersonal. In anderen Fällen, insbesondere bei späterer Mängelrüge darf die Ware erst nach entsprechender Vereinbarung mit der Geschäftsleitung oder von der Thüringer Feinbäckerei Gräfontonna GmbH ausdrücklich ermächtigten Mitarbeitern an das Fahrpersonal zurückgegeben werden.

VII. Zahlung und Kreditgewährung

1. Der Rechnungsbetrag ist grundsätzlich sofort nach Erhalt der Ware und Empfang der Rechnung zur Zahlung fällig. Jegliches Zahlungsziel bedarf es einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. (i.d.R. im Vertragstext oder der Auftragsbestätigung). Die Zahlung erfolgt grundsätzlich durch Bankabbuchung oder durch Barzahlung ohne jeden Abzug. Die Einräumung von Skonti bedarf ebenso der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung die entweder im Vertragstext oder der Auftragsbestätigung niedergelegt sein muss. Der Kunde verpflichtet sich, seiner Bank einen Abbuchungsauftrag bzw. ein SEPA-Firmenlastschrift-Mandat zu erteilen und den Auftrag der Thüringer Feinbäckerei Gräfentonna GmbH zur Weitergabe an die Bank des Kunden zu übergeben bzw. der Kunde bestätigt seiner Bank die Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats. Die Thüringer Feinbäckerei Gräfentonna GmbH benachrichtigt den Kunden von der Lastschrift im Rahmen des SEPA- Lastschriftverfahrens (SEPA-Basislastschrift und SEPA-Firmenlastschrift) spätestens zwei Kalendertage vor dem Fälligkeitstermin. Zahlungen durch Überweisungen sind nur dann fristwährend, wenn sie innerhalb der Frist vorbehaltlos auf dem Konto der Thüringer Feinbäckerei Gräfentonna GmbH eingehen. Erfolgt die Zahlung ausnahmsweise durch Einzugsermächtigung-Lastschrift bzw. durch SEPA-Basis-Lastschrift gilt mangels ausdrücklicher Zustimmung zu der jeweiligen Lastschrift die Verfügung zu Lasten des Kundenkontos als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb einer Frist von 7 Werktagen ab Belastung des Kundenkontos widerspricht. Die Thüringer Feinbäckerei Gräfentonna GmbH verpflichtet sich, den Kunden bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung oder bei Fristbeginn (jeweiliger Lastschritteinzug) auf die Bedeutung des unterlassenen Widerspruchs besonders hinzuweisen. Rücklastschriftkosten gehen zu Lasten des Kunden. Sofern keine Tilgungsbestimmung erfolgt und die Zahlung des Kunden nicht zur vollständigen Tilgung aller Forderungen ausreicht, werden bei der Thüringer Feinbäckerei Gräfentonna GmbH eingehende Zahlungen zunächst auf etwaige Zinsen und Kosten, sodann auf offene Forderungen aus der Lieferung von Rohstoffen, Handelswaren, Hilfs- und Betriebsstoffen einschließlich Verpackungsmaterial und zuletzt auf Forderungen aus der Lieferung von Waren, immer zunächst auf die älteste Forderung verrechnet. Die Verrechnung von Zahlungen nach vorstehendem Satz gilt sinngemäß für Forderungen aus Abzahlungsvereinbarungen und/oder Finanzierungen.
2. Der Kunde verzichtet auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes aus weiteren früheren oder laufenden Geschäften der Geschäftsverbindung. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur insofern zulässig als diese anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
3. Rechnungsregulierung durch Scheck oder Wechsel bedarf der Zustimmung der Thüringer Feinbäckerei Gräfentonna GmbH und erfolgt erfüllungshalber sowie nur nach Vereinbarung und unter der Voraussetzung ihrer Annahme durch die Hausbank der Thüringer Feinbäckerei Gräfentonna GmbH. Spesen und Kosten für die Hereingabe sowie die Gefahr für rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung gehen voll zu Lasten des Kunden. Schecks und Wechsel gelten erst mit Einlösung als Zahlung. Spesen werden vom Tag der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet.
4. Die Thüringer Feinbäckerei Gräfentonna GmbH ist berechtigt, vom Kunden ohne besonderen Nachweis als Schadenspauschale vom Tag der Fälligkeit an Zinsen in Höhe der von ihr selbst zu zahlenden Kreditkosten, mindestens aber in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, den Eintritt eines geringeren Schadens geltend zu machen.
5. Bei drohender Zahlungsunfähigkeit (vgl. § 18 Abs. 2 Insolvenzordnung) ist die berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen und alle offenstehenden - auch gestundeten - Rechnungsbeträge sowie sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe erfüllungshalber hereingenommener Wechsel Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
6. Bei drohender Zahlungsunfähigkeit (vgl. § 18 Abs. 2 Insolvenzordnung) kann die Thüringer Feinbäckerei Gräfentonna GmbH bis zum Zeitpunkt ihrer Leistung Stellung einer geeigneten Sicherheit binnen angemessener Frist oder Leistung Zug um Zug verlangen. Kommt der Kunde dem berechtigten Verlangen der Thüringer Feinbäckerei Gräfentonna GmbH nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann die Thüringer Feinbäckerei Gräfentonna GmbH vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
7. Der Kunde hat Saldenmitteilungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen, Der mitgeteilte Saldo gilt als anerkannt, wenn der Kunde nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Saldenbestätigung schriftlich Einwendungen erhebt; der Kunde wird mit der Saldenmitteilung über die Folgen der nicht rechtzeitigen Geltendmachung von Einwendungen unterrichtet.
8. Eine Kreditierung bzw. Stundung des Kaufpreises erfolgt nur gegen Zinsberechnung und unter der Voraussetzung, dass der Kunde der auf Verlangen die zur Kreditbeurteilung erforderlichen Unterlagen einreicht, insbesondere seine Jahresabschlüsse, laufende betriebswirtschaftliche Aufwendungen und weitere erforderliche Auskünfte und Unterlagen zur Bonitätsbeurteilung vorlegt sowie übliche und ausreichende Kreditsicherheiten. z.B. in Form der Bankbürgschaft, Grundpfandrechte, Sicherungsübereignung usw. leistet. Die vom Kunden eingereichten Unterlagen bzw. erteilten Auskünfte werden von der Thüringer Feinbäckerei Gräfentonna GmbH vertraulich behandelt.

VIII. Eigentumsvorbehalte. Abtretungen

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und bis zur Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und zukünftig noch entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware Eigentum der Thüringer Feinbäckerei Gräfentonna GmbH. Erst danach geht das Eigentum auf den Kunden über. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung, Abzahlungsvereinbarung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die Thüringer Feinbäckerei Gräfentonna GmbH zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.
2. Wird Vorbehaltsware vom Kunden zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für die Thüringer Feinbäckerei Gräfentonna GmbH, ohne dass diese hieraus verpflichtet wird. Die neue Sache wird Eigentum der Thüringer Feinbäckerei Gräfentonna GmbH. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht der Thüringer Feinbäckerei Gräfentonna GmbH gehörender Ware erwirbt die Thüringer Feinbäckerei Gräfentonna GmbH Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht der Thüringer Feinbäckerei Gräfentonna GmbH gehörender Ware gem. §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird die Thüringer Feinbäckerei Gräfentonna GmbH Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Kunde mit Verbindung, Vermischung oder Vermengung Eigentum, so überträgt er schon jetzt an die Thüringer Feinbäckerei Gräfentonna GmbH Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Kunde hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum der Thüringer Feinbäckerei Gräfentonna GmbH stehende neue Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmung gilt unentgeltlich zu verwahren.
3. Wird Vorbehaltsware vom Kunden allein oder zusammen mit nicht der Thüringer Feinbäckerei Gräfentonna GmbH gehörender Ware veräußert, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der

Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest an die Thüringer Feinbäckerei Gräfontonna GmbH ab; diese nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag der Thüringer Feinbäckerei Gräfontonna GmbH zuzüglich eines Sicherheitsaufschlags von 10%, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum der Thüringer Feinbäckerei Gräfontonna GmbH steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der dem Anteilswert der Thüringer Feinbäckerei Gräfontonna GmbH am Miteigentum gemäß VIII. 2. Satz 3 entspricht. Vorstehendes gilt entsprechend für den verlängerten Eigentumsvorbehalt. Die Vorausabtretung gem. VIII. 3. Satz 1 und 3 erstreckt sich auch auf eine etwaige Saldoforderung des Kunden.

4. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung und zur Verwendung der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen und Rechte gemäß diesen AGB tatsächlich auf die Thüringer Feinbäckerei Gräfontonna GmbH übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Factoring ist der Kunde nicht berechtigt. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die Thüringer Feinbäckerei Gräfontonna GmbH berechtigt, auch ohne Ausübung des Rücktrittsrechts und ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Kunden die einstweilige Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen und die Rückgabe bis zur Zahlung des Kaufpreises zu verweigern und das Vorbehaltsgut zu verwerten. Eine Verwertung kann auch durch Übernahme durch die Thüringer Feinbäckerei Gräfontonna GmbH zum Schätzwert erfolgen.

5. Die Thüringer Feinbäckerei Gräfontonna GmbH ermächtigt den Kunden unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der nach diesen Bedingungen abgetretenen Forderungen. Die Thüringer Feinbäckerei Gräfontonna GmbH wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen der Thüringer Feinbäckerei Gräfontonna GmbH hat der Kunde jederzeit unverzüglich die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Die Thüringer Feinbäckerei Gräfontonna GmbH ist ermächtigt, den Schuldnern des Kunden die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

6. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen, hat der Kunde die Thüringer Feinbäckerei Gräfontonna GmbH unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art.

7. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sog. Schutzschirmverfahren oder eines außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlöschen das Recht des Kunden zur Weiterveräußerung, zur Verwendung der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.

8. Die für die Thüringer Feinbäckerei Gräfontonna GmbH bestellten Sicherheiten erstrecken sich auch auf diejenigen Verbindlichkeiten, die im Falle der Insolvenz durch den Insolvenzverwalter einseitig im Wege der Erfüllungswahl begründet werden.

9. Die Thüringer Feinbäckerei Gräfontonna GmbH verpflichtet sich, auf Verlangen des Kunden Sicherheiten, die er der Thüringer Feinbäckerei Gräfontonna GmbH nach diesem Vertrag zur Verfügung gestellt hat, freizugeben, soweit sie zur Sicherung der Forderungen der Thüringer Feinbäckerei Gräfontonna GmbH nicht nur vorübergehend nicht mehr benötigt werden, insbesondere soweit sie den Wert der zu sichernden und noch nicht getilgten Forderungen der Thüringer Feinbäckerei Gräfontonna GmbH um mehr als 10 % übersteigen. Entstehen bei der Verarbeitung Rechte Dritter gemäß VIII. dieser Bedingungen erklärt die Thüringer Feinbäckerei Gräfontonna GmbH auf Verlangen des Dritten die Freigabe nach Maßgabe dieser Ziffer, wenn der Dritte der Thüringer Feinbäckerei Gräfontonna GmbH entsprechend deren Miteigentumsanteil schuldrechtlichen Wertausgleich leistet.

IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien, auch für Wechsel, die Klage und Scheckklagen, ist das für den Hauptsitz der Thüringer Feinbäckerei Gräfontonna GmbH zuständige Gericht.

2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht, dies gilt auch, wenn der Kunde seinen Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat.